

Freitag, 27. Januar 1967.

Unterzeichnung des Abkommens über  
die friedliche Nutzung des Weltraums  
durch die Schweiz.

Politisches Departement. Antrag vom 26. Januar 1967 (Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements  
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Abkommen vom 27. Januar 1967 über die friedliche Nutzung des Weltraums wird von der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, die Unterzeichnung des Abkommens durch die schweizerischen Missionschefs, bzw. deren Stellvertreter in Moskau, Washington und London gleichzeitig vornehmen zu lassen.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, die Botschaft vorzubereiten, mit welchem der Bundesrat der Bundesversammlung die Genehmigung des Abkommens beantragen wird.

Protokollauszug an das Politische Departement (in 10 Exemplaren) zum Vollzug und an die Bundeskanzlei zur Ausstellung der Vollmachten.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:



o:713.-64. - HT/bi.

Bern, den 26. Januar 1967.

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Unterzeichnung des Abkommens  
über die friedliche Nutzung des  
Weltraums durch die Schweiz

1. Das vom Komitee für Weltraumfragen ausgearbeitete und am 17. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig gutgeheissene Abkommen über die friedliche Nutzung des Weltraums, - dessen französischer und englischer Text beiliegt - , steht allen Staaten offen und kann von diesen nach Wahl entweder in Moskau, Washington oder London unterzeichnet werden. Es tritt in Kraft, sobald es von der Sowjetunion, den Vereinigten Staaten und Grossbritannien, sowie von zwei weiteren Staaten ratifiziert ist. Den Vertragsstaaten räumt das Abkommen ein Kündigungsrecht mit einjähriger Frist ein.
2. Das Abkommen stipuliert im Wesentlichen die Gleichberechtigung aller Staaten bei der Erforschung und Benützung des Weltraums, das Verbot aller nationalen Souveränitätsansprüche auf Himmelskörpern, das Verbot, Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen im Weltraum oder auf Himmelskörpern zu installieren und die Verpflichtung aller Vertragspartner zu gegenseitiger Hilfeleistung bei der Landung von Astronauten.

3. Das Abkommen wird am Freitag, den 27. Januar 1967 von der Sowjetunion, den Vereinigten Staaten und Grossbritannien gleichzeitig in Moskau, Washington und London unterzeichnet. Bis heute haben bereits 21 weitere Staaten die Bereitschaft bekundet, das Abkommen ebenfalls am 27. Januar 1967 zu unterzeichnen.
4. Die Regierungen der Vereinigten Staaten und Grossbritanniens haben den Bundesrat eingeladen, das Abkommen in Washington bzw. London unterzeichnen zu lassen. Eine analoge Einladung seitens der Sowjetunion liegt nicht vor, doch kann das Abkommen nach Informationen, die dem Politischen Departement von der Schweizerischen Botschaft in Moskau zugekommen sind, auch dort ab 27. Januar 1967 unterzeichnet werden.
5. Die Schweiz wird durch das neue Weltraumabkommen zwar nicht direkt berührt, weil sie gegenwärtig und wohl noch auf längere Zeit nicht mit selbständigen Aktionen sich an der Weltraumforschung beteiligen kann. Hiezu sind nur die Grossmächte in der Lage. Das Abkommen bringt deshalb zurzeit keine direkten Rechte und Pflichten für uns mit sich.

Umso grösser ist aber das indirekte Interesse an einer Ordnung der Tätigkeit im Weltraum. Das Abkommen enthält hiefür eine vernünftige Regelung und stellt einen bedeutsamen Fortschritt in der Entwicklung des Völkerrechts dar. Es enthält im Verbot der Benützung des Weltraums für Massenvernichtungswaffen (Art. IV) auch eine erste Abrüstungsmassnahme. Art. VI und VII legen die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten für jede Tätigkeit im Weltraum und die Ersatzpflicht für durch Raumkörper hervorgerufene Schäden auf der Erde, in der Atmosphäre oder im Weltraum fest; diese Regelung kann für alle Staaten von praktischer Bedeutung werden.

In ihrer Resolution zu dem Abkommen gibt die Generalversammlung der Hoffnung Ausdruck, dass möglichst viele Staaten dem Vertrage beitreten. Es ist anzunehmen, dass eine grosse Zahl diesem Appell Folge leisten wird.

Der Beitritt gibt den Staaten ein Mitspracherecht in Weltraumfragen; gemäss Art. XV können sie Abänderungsvorschläge einreichen. Diese treten nach Annahme durch die Mehrheit der Vertragsstaaten in Kraft.

Nach Art. XVI besteht ein Kündigungsrecht mit einjähriger Frist.

Der Beitritt würde somit für die Schweiz nur Vorteile und keine Risiken mit sich bringen.

Abgesehen von den Vorteilen, die das Abkommen bringt, könnten wir dadurch auch unser Interesse an Weltraumangelegenheiten und an der Arbeit der Vereinten Nationen, soweit diese vernünftig ist und einen Fortschritt darstellt, wirkungsvoll zum Ausdruck bringen.

Das Politische Departement hält deshalb dafür, dass unser Land am 27. Januar das Abkommen unterzeichnen sollte, und zwar gleichzeitig in London, Moskau und Washington.

Gestützt auf obige Ausführungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

#### b e a n t r a g e n

1. Das Abkommen vom 27. Januar 1967 über die friedliche Nutzung des Weltraums wird von der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, die Unterzeichnung des Abkommens durch die schweizerischen Missionschefs, bzw. deren Stellvertreter in Moskau, Washington und London gleichzeitig vornehmen zu lassen.

3. Das Politische Departement wird beauftragt, die Botschaft vorzubereiten, mit welchem der Bundesrat der Bundesversammlung die Genehmigung des Abkommens beantragen wird.

## EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

2 Beilagen erwähnt.

Protokollauszug an das Politische Departement (in 10 Exemplaren)  
zum Vollzug und  
an die Bundeskanzlei zur Ausstellung der Vollmachten